

WIR MACHEN ZU

**Online-Info-Session der Bundesländer zum
Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen**
am 19. und 20. Oktober 2021

*Hinweis: Die nachfolgende Präsentation stützt sich auf die FAQ des Sonderfonds, Stand: 08.10.2021.
Die hier zitierten Regelungen geben – im Sinne der Übersichtlichkeit – nur einen verkürzten Ausschnitt wieder.
Zur Frage wie der Sonderfonds im Einzelnen funktioniert, bedarf es eines weiterführenden Blicks
in die FAQ, den diese Einführungs-Darstellung keinesfalls ersetzen kann und soll.*

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind VERANSTALTER:INNEN folgender – in Deutschland stattfindender – Kulturveranstaltungen, die Einnahmen aus dem Verkauf von Tickets erzielen.

(Siehe **Positiv-Liste, FAQ 1.2**)

- **Live-Musik-Konzerte**
- **Aufführungen der darstellenden Künste**
Theater (Musiktheater, Schauspiel), Musical, Tanz (einschließlich Volkstanz), Puppen-, Figuren- und Objekt- theater, Performing Arts, Varieté, Zirkus, Kleinkunst (Kabarett, Comedy, Artistik), etc.
- **Kino- und Freiluft-Kinoveranstaltungen**
- **Lesungen und Literaturveranstaltungen**
- **Sonderausstellungen**
- **Club-Veranstaltungen** (mit kuratiertem Charakter)

Gastronomie darf nicht im Vordergrund stehen (nicht mehr als 50 % des Umsatzes)

Besonderheit: Öffentlich-rechtliche Veranstalter:innen sind antragsberechtigt (außer bei der Ausfallabsicherung).

Die Module des Sonderfonds und ihre Laufzeit

1. Wirtschaftlichkeitshilfe Laufzeit: bis 31. März 2022

ab **1. Juli 2021** für Veranstaltungen mit maximal **500** Teilnehmer:innen

ab **1. August 2021** für Veranstaltungen mit maximal **2.000** Teilnehmer:innen

NEU: ab 8. Oktober 2021 mit freiwilliger Kapazitätsreduzierung

2. Ausfallabsicherung

ab **1. Juli 2021** integrierte Ausfallabsicherung als Teil der Wirtschaftlichkeitshilfe

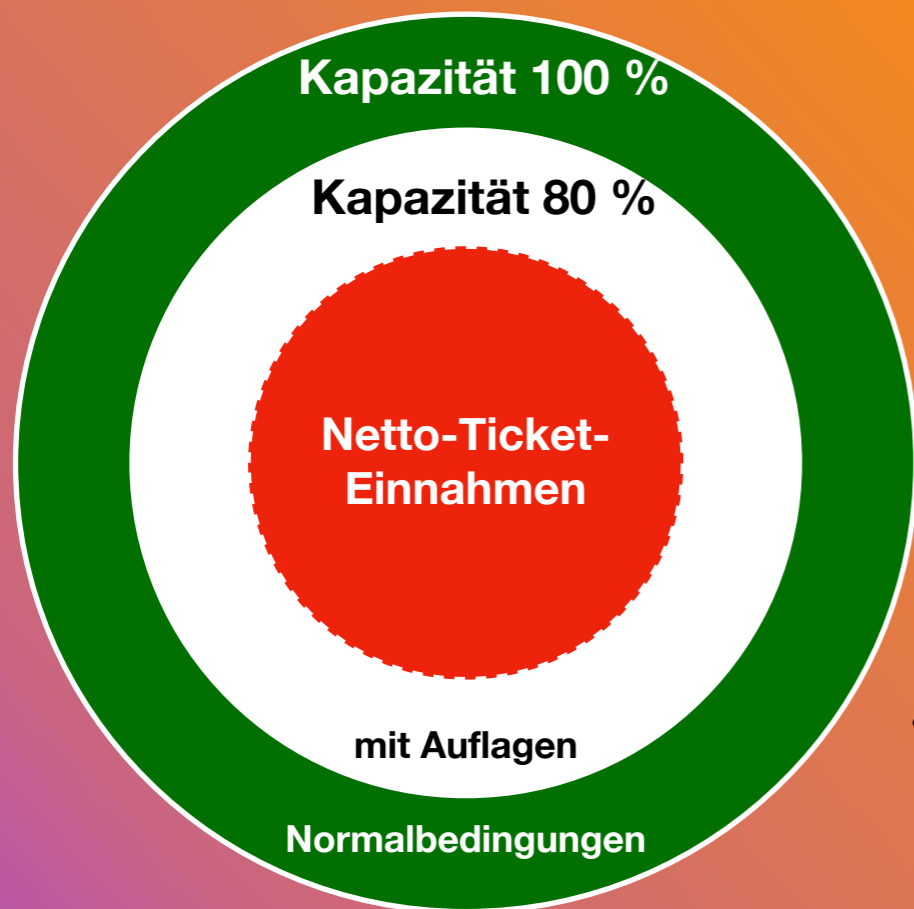
Laufzeit: bis 31. März 2022

ab **1. September 2021** als eigenständiges Modul des Sonderfonds für Veranstaltungen ab **2.000** möglichen Teilnehmer:innen

Laufzeit: bis 31. Dezember 2022

Die Teilnehmer:innen-Angaben beziehen sich auf die Veranstaltungs-Kapazität mit Corona-bedingten Einschränkungen.

Modul 1: **Wirtschaftlichkeitshilfe, Prinzip**



Beispiel Einzel-Event:

100 Plätze (Normalkapazität)

Einschränkung auf 80 Plätze

70 Teilnehmer:innen kommen tatsächlich

Durchschnittlicher Ticketpreis (netto): 20 Euro

Ticketeinnahme (netto): **1.400 Euro**

1.400 Euro = maximal mögliche Fördersumme

Förderhöchstgrenze:

Die Förderung durch die **Wirtschaftlichkeitshilfe** ist **kostenbasiert** und kann nicht höher sein als die Finanzierungslücke zwischen den Kosten der Veranstaltung und den erzielten Einnahmen.

Hinweis: Die Geförderten erhalten zusätzlich zu den veranstaltungsbezogenen Kosten eine **sogenannte Durchführungspauschale in Höhe von 10 Prozent**. **Diese wird vom Antragssystem automatisch berechnet.**

Modul 1: Wirtschaftlichkeitshilfe, Rechen-Beispiele

	<u>Finanzierungslücke</u>	<u>< Ticketeinnahmen</u>	<u>> Ticketeinnahmen</u>
<u>Einnahmen</u>			
- Ticketeinnahmen		9.000,00 €	8.000,00 €
- Sonstige Einnahmen		0.000,00 €	1.000,00 €
- Gesamteinnahmen		<u>9.000,00 €</u>	<u>9.000,00 €</u>
(inkl. Veranstaltungsbezogene Einnahmen, die nicht aus dem Verkauf von Tickets stammen)			
<u>Kosten</u>			
- Veranstaltungsbezogene Kosten		16.000,00 €	17.000,00 €
- Durchführungspauschale (10 % der akzeptierten veranstaltungsbezogenen Kosten)		1.600,00 €	1.700,00 €
- Gesamtkosten		<u>17.600,00 €</u>	<u>18.700,00 €</u>
<u>Förderberechnung</u>			
Finanzierungslücke (Gesamtkosten - Gesamteinnahmen)		17.600 - 9.000 = 8.600,00 €	18.700 - 9.000 = 9.700,00 €
Fördersumme (= Ticketeinnahmen, maximal in Höhe der Finanzierungslücke)		<u>8.600,00 €</u>	<u>8.000,00 €</u>

Modul 2: **Ausfallabsicherung, Prinzip**



Die Ausfallabsicherung erstattet bei einem Corona-bedingten Ausfall (bzw. bei Teilabsage) der Veranstaltung 80 %* der nachweisbaren Ausfallkosten.

Ausfallhonorare in branchenüblicher Höhe sind förderfähig.

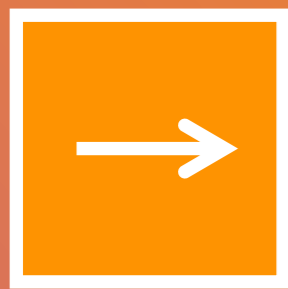
Hinweis:

Dieses Prinzip gilt gleichermaßen für die **Ausfallabsicherung ab 2.000 Teilnehmenden** (eigenständiges Modul des Sonderfonds) sowie für die **integrierte Ausfallabsicherung** als Teil der Wirtschaftlichkeitshilfe.

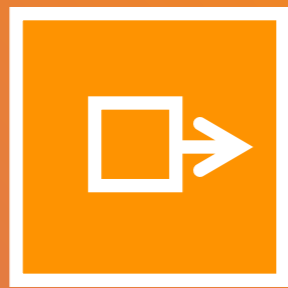
* In Vorbereitung: Rückwirkende Erhöhung auf 90%

Antragstellung

Vor der Veranstaltung



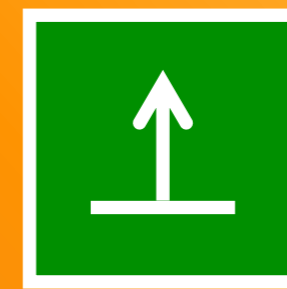
Anmelden



Veranstaltun(en)
registrieren

geplanter Tag der
Veranstaltung

Nach der Veranstaltung



Angaben
vervollständigen



Antrag online
stellen

- Seit 15. Juni 2021 möglich
- bis zum Vortag
- Neu: Hygienekonzept bei freiwilliger Kapazitätsreduzierung

- Zeitlimit
- mehrere Antragsarten
- ELSTER-Zertifikat

Antragsarten – Wirtschaftlichkeitshilfe :

- | | |
|--------------------------|--|
| Einzelantrag | (Erfassung von Einzel-Events) |
| Sammelantrag | (Eine Veranstaltung bis zu 5 Mal ODER
Zusammenfassung mehrerer Einzelanträge mit je bis zu 5
Wiederholungen) |
| Zeitraumbezogener Antrag | (mehr als 5 Veranstaltungen pro Monat an einem Ort) |

Limits – Wirtschaftlichkeitshilfe

- Bagatellgrenze 1.000 Euro (Förderhöhe pro Antrag, Sammelantrag hilft hier)
- Einzelantrag maximale Förderhöhe: 100.000 Euro
- Zeitraumbezogener Antrag, maximale Förderhöhe: 500.000 Euro pro Monat (bzw. 1,5 Millionen Euro pro Quartal)
- Prüfender Dritter ab 100.000 Euro (bei Antragstellung)

Limits – Ausfallabsicherung

- 8 Millionen Euro pro Veranstaltung
- Voraussetzung: Prüfender Dritter bei Antrag (immer)

Besonderheit Förderung als Billigkeitsleistung

Achtung Doppelförderung!

Der Sonderfonds des Bundes schließt die Inanspruchnahme anderer (Corona) Förderungen **NICHT** kategorisch aus!

Dennoch gilt:

Eine Doppelförderung von Kosten im gleichen Förderzeitraum ist nicht zulässig!

Bei der Antragstellung zum Sonderfonds erklären die Antragsteller:innen, dass sie keine Doppelförderung erhalten.

FAQ: Entwicklungen/News

- **In der Regel Einreichung von Rechnungsbelegen nur auf Nachfrage**
- **Fixkosten-Regelungen in allen Antragsarten**
- **Kostenrechnung bei Theatern und Programmbetrieben**
- **Bagatellgrenze 1.000 Euro/Antrag: Kann auch mit Sammelantrag erreicht werden**
- **Freiwillige Kapazitätsreduzierung bei der Wirtschaftlichkeitshilfe**
- **In Vorbereitung: Erhöhung der Erstattungsquote bei der Ausfallabsicherung (auf 90 %)**

Ausfallabsicherung: Definition Absage/Teilabsage

Corona-bedingt sind Absagen oder Teilabsagen/Kapazitätsreduzierungen, wenn diese aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie notwendig sind.

- Eine Kapazitätsreduzierung ist eine Reduzierung der möglichen Teilnehmer:innen-Zahl einer Veranstaltung.
- Eine Teilabsage ist eine Reduzierung des Umfangs der Veranstaltung in erheblichem Maße (beispielsweise, weil ein Teil des Programms einer Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann).

Ausfallabsicherung: Teilabsage

Als anerkannter Grund für eine Teilabsage gilt:

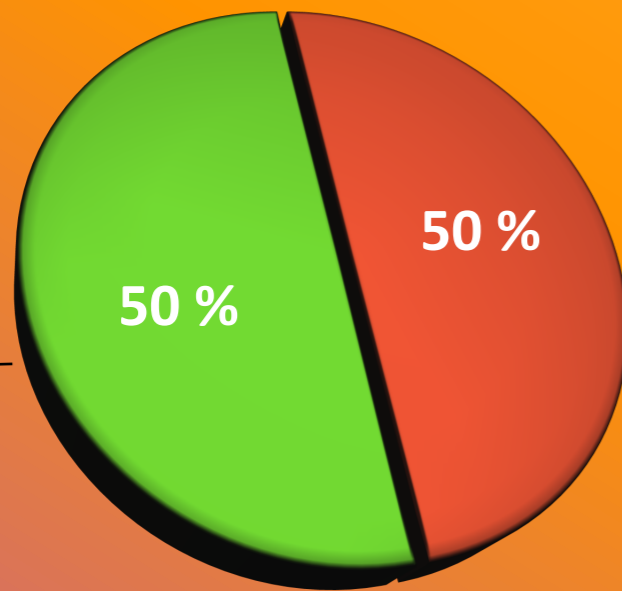
- Eine öffentlich-rechtliche zwingende Kapazitätsbeschränkung, die für die Zeit des Veranstaltungsdatums gilt.
- Eine öffentlich-rechtlich zwingende Kapazitätsbeschränkung, mit der aufgrund einer Prognose innerhalb 12 Wochen vor Veranstaltungsdatum gerechnet werden muss.
- **Ergänzung:** Sofern die infektionsschutz-rechtlichen Vorgaben eines Bundeslandes Veranstalter:innen die **Wahlmöglichkeit** einräumt, entweder **a)** (ggf. unter gewissen Voraussetzungen, z.B. Test- und Maskenpflicht) die Veranstaltung **mit Vollauslastung**, d. h. ohne Corona-bedingte Kapazitätsreduzierung durchzuführen oder **b)** die Veranstaltung **alternativ mit Corona-bedingt reduzierter Teilnehmenden-Kapazität** durchzuführen, steht es dem Veranstalter frei, sich für Variante a) oder b) zu entscheiden.
Wenn der/die Veranstalter:in die Variante b) wählt, kann er/sie bei einer daraus folgenden Corona-bedingten Kapazitätsreduktion die Ausfallabsicherung (Teilabsage) beantragen.

NEU: Freiwillige Kapazitätsreduktion (seit 8. Oktober 2021)
für die Wirtschaftlichkeitshilfe bei Veranstaltungen bis zu **2.000 Teilnehmer:innen**

- **Freiwillige Maßnahmen des Veranstalters auf Grundlage eines verbindlichen Hygienekonzepts, d. h. Maßnahmen, die nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen zwingend sind, werden als Corona-bedingte Kapazitätsreduktionen anerkannt.**
- Das **Hygienekonzept** muss als Teil der Registrierung **spätestens bis zum Tag vor dem Veranstaltungsdatum** (oder vor Beginn der Veranstaltungsserie) eingereicht werden.
- Die **Kapazitätsreduktion** muss **mindestens 20%** betragen.
- Die **maximale Förderhöhe** wird durch die **Höhe der Ticketeinnahmen** definiert.

Kapazität 50 %

(ca. 1 m Abstand,
z. B. Schachbrett)



Beispiel

100 Plätze Normal-Kapazität

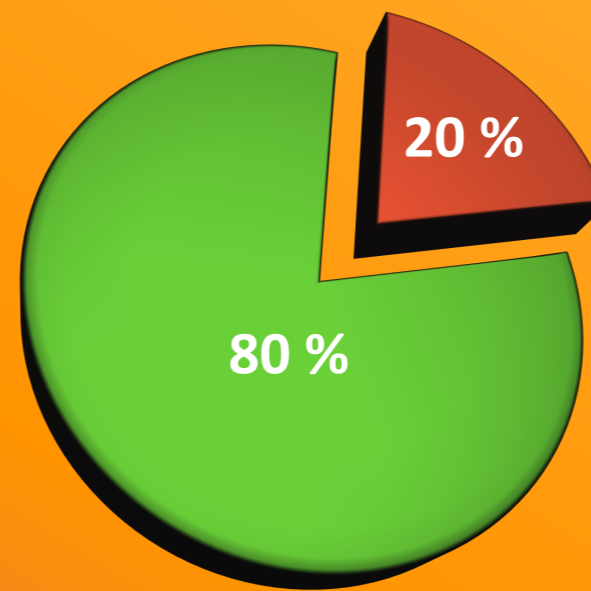
50 Plätze reduzierte Kapazität

50 mal 20 Euro = 1.000 Euro

Maximale Förderhöhe: 1.000 Euro

Kapazität 80 %

(Mindest-Kapazitäts-
Reduzierung beim
Sonderfonds
20 %)



Beispiel

100 Plätze Normal-Kapazität

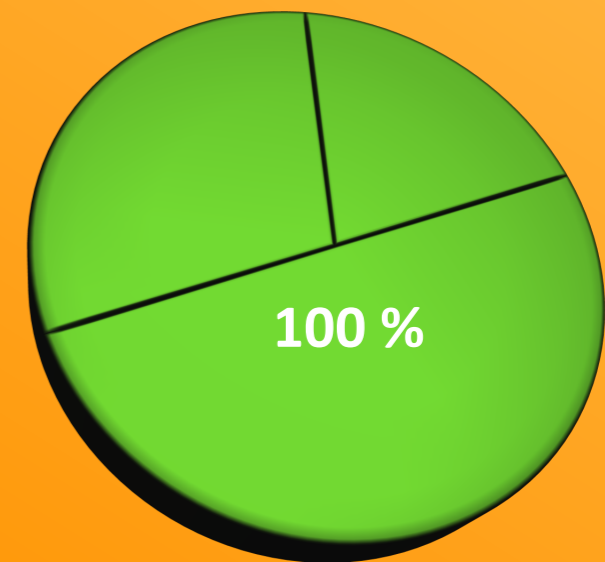
80 Plätze reduzierte Kapazität

80 mal 20 Euro = 1.600 Euro

Maximale Förderhöhe: 1.600 Euro

Kapazität 100 %

**Vollbelegung
(Normalkapazität)**



keine Förderung beim

**Sonderfonds, da die
Mindest-Kapazitäts-
Reduzierung (20 %)
nicht gegeben ist**



FAQ: www.sonderfonds-kulturveranstaltungen.de/faq

Hotline: 0800 664 84 30

E-Mail: service@sonderfonds-kulturveranstaltungen.de

WIR MACHEN AUF

**Vielen Dank
für die Aufmerksamkeit!**